

CORONAVIRUS: ANSPRUCH AUF ENTSCHÄDIGUNG BEI UNTERSAGTER TÄTIGKEIT ODER QUARANTÄNE – HINWEISE UND ZUSTÄNDIGE BEHÖRDEN

Ärzte und Psychotherapeuten haben Anspruch auf Entschädigung, wenn der Praxisbetrieb aus infektionsschutzrechtlichen Gründen untersagt wird (Paragraf 56 Infektionsschutzgesetz). Anspruch haben sowohl Praxisinhaber als auch angestellte Mitarbeiter. Einige Details dazu fasst diese Praxisinformation zusammen. Zudem bietet sie eine Liste der zuständigen Behörden, an die sich Ärzte in solchen Fällen wenden können.

Hinweise:

- › Voraussetzung für Entschädigungsansprüche ist das Verbot der Erwerbstätigkeit oder die Anordnung von Quarantäne aus infektionsschutzrechtlichen Gründen.
- › Die Abläufe, wie in solchen Fällen vorgegangen wird (z.B. Antragstellung), bestimmt die zuständige Behörde. Betroffene Ärzte sollten sich deshalb zunächst an die zuständige Behörde wenden, um alles Weitere zu erfahren.
- › Wie hoch die Entschädigung ausfällt, richtet sich bei Selbstständigen nach ihrem Verdienstausschlag. Grundlage ist der Steuerbescheid (nach Paragraf 15 SGB IV). Angestellte haben Anspruch in den ersten sechs Wochen Anspruch auf die Höhe des Nettogehaltes, danach auf Krankengeld.
- › Die Renten-, Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherungspflicht besteht weiterhin. Die jeweiligen Beiträge (Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteil) trägt das jeweilige Bundesland. Die Sozialversicherungsbeiträge werden also auch gegenüber den genannten zuständigen Behörden geltend gemacht.
- › Neben dem Verdienstausschlag können Selbstständige auch für Betriebsausgaben „in angemessenem Umfang“ entschädigt werden (Paragraf 56 Absatz 4 Infektionsschutzgesetz). Auch dies müssen Praxisinhaber beantragen.
- › Bei Arbeitnehmern, die zuhause bleiben müssen, aber keine Symptome haben, muss zunächst der Arbeitgeber die Entschädigung auszahlen; sie ist ihm aber vom Land zu erstatten.

Arbeitsunfähigkeit und AU-Bescheinigung

Sobald ein Praxismitarbeiter, der bisher symptomfrei war, während der Quarantäne erkrankt, besteht Arbeitsunfähigkeit. In einem solchen Fall gehen die Entschädigungsansprüche aufgrund der Arbeitsunfähigkeit (z.B. Anspruch auf Entgeltfortzahlung) auf das Bundesland über. Bei Arbeitsunfähigkeit ist also trotz Quarantäne eine AU-Bescheinigung erforderlich.

ZUSTÄNDIGE BEHÖRDEN

BUNDESLAND	BEHÖRDE	KONTAKT
Baden-Württemberg	Zuständig sind die jeweiligen Gesundheitsämter	

BUNDESLAND	BEHÖRDE	KONTAKT
Bayern	Zuständig sind die Regierungsbezirke	
Berlin	Zuständig sind die jeweiligen Gesundheitsämter	
Brandenburg	Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit Abteilung Gesundheit Dezernat G2 Wünsdorfer Platz 3 15806 Zossen	Telefon: 0331 8683 - 0 Telefax: 0331 8683848 Antje Schmidt E-Mail: antje.schmidt@lavg.brandenburg.de
Bremen	Ordnungsamt (für Bremen) Stresemannstraße 48 28207 Bremen Sonderzuständigkeit für den Hafbereich: Hansestadt Bremisches Hafenamt Überseetor 20 28217 Bremen	Telefon: 0421 3619502 Telefax: 0421 4968387 E-Mail: office@hbh.bremen.de
Bremerhaven	Magistrat der Stadt Bremerhaven (für Bremerhaven) Hinrich-Schmalfeldt-Straße 42 Stadthäuser 27576 Bremerhaven	Telefon: 0471 5900 Telefax: 0471 2400 E-Mail: Stadtverwaltung@magistrat.bremerhaven.de
Hamburg	Zuständig sind die jeweiligen Bezirksämter. Sonderzuständigkeit für den Hafbereich und am Flughafen: Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz Billstraße 80 20539 Hamburg	Hotline für Hamburg zum Coronavirus: Telefon: 040 428 284 000
Hessen	Zuständiges Gesundheitsamt	
Mecklenburg-Vorpommern	Landesamt für Gesundheit und Soziales Mecklenburg-Vorpommern Dezernat Soziales Entschädigungsrecht	
Niedersachsen	Zuständig sind die jeweiligen Gesundheitsämter	
Nordrhein-Westfalen Rheinland	LVR-Zentralverwaltung in Köln-Deutz Landschaftsverband Rheinland Kennedy-Ufer 2 50679 Köln	Telefonzentrale: 0221 809 - 5444 Telefax: 0221 809 - 5402 E-Mail: ser@lvr.de

BUNDESLAND	BEHÖRDE	KONTAKT
Nordrhein-Westfalen Westfalen-Lippe	Landschaftsverband Westfalen-Lippe, LWL-Amt für Soziales Entschädi- gungsrecht 48133 Münster	
Saarland	Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie Franz-Josef-Röder-Straße 23 66119 Saarbrücken	Telefon: 0681 50 100
Sachsen	Landesdirektion Sachsen Referat 21 Altchemnitzer Straße 41 09120 Chemnitz	Claudia Gläser Telefon: 0371 532 - 1223 (Abt.) 0371 532 - 2099
Sachsen-Anhalt	Landesverwaltungsamt Referat Gesundheitswesen, Phar- mazie Ernst-Kamieth-Straße 2 06112 Halle (Saale)	
Rheinland-Pfalz	Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung in Landau Reiterstraße 16 76829 Landau in der Pfalz	Jürgen Schwalie Telefon 06341 26 - 460 E-Mail: <a href="mailto:schwalie.juer-
gen@lsjv.rlp.de">schwalie.juer- gen@lsjv.rlp.de
Schleswig-Holstein	Landesamt für soziale Dienste Dienstszitz Schleswig Seminarweg 6 24837 Schleswig	Sandra Droese, E-Mail: sandra.droese@lasd.landsh.de Telefon 0461 80645 Sabrina Koll, E-Mail: sabrina.koll@lasd.landsh.de Telefon 0641 80633
Thüringen	Thüringer Landesverwaltungsamt Referat 550 - Gesundheitswesen Jorge-Semprún-Platz 4 99403 Weimar	Telefon: 0361 57 3321 317 Fax: 0361 57 3321 305

Quelle: KBV Bereich Recht, Stand: 13. März 2020